

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (VerbS)

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (VerbS) vom 02.06.2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 6 vom 25.06.2004)
2. der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2007 zu der unter Punkt 1 genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 2 vom 27.02.2007)
3. der 2. Änderungssatzung vom 14.11.2007 zu der unter Punkt 1 genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 12 vom 27.12.2007)
4. der 3. Änderungssatzung vom 08.09.2008 zu der unter Punkt 1 genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10 vom 25.09.2008)
5. der 4. Änderungssatzung vom 03.03.2009 zu der unter Punkt 1 genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 4 vom 29.04.2009)
6. der 5. Änderungssatzung vom 21.05.2014 zu der unter Punkt 1 genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 7 vom 28.07.2014)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet
- § 2 Verbandsaufgaben
- § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage
- § 18 Geld- und Anlagevermögen
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Mitgliedes
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken Wildenbruch und Wilhelmshorstsowie

- die Gemeinde Nuthetal mit den Ortsteilen Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Philippsthal, Saarmund und Tremisdorf, jedoch mit Ausnahme des Ortsteiles Nudow.

Die Verbandsmitglieder bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) einen Zweckverband.

(2) Verbandsgebiet ist

1. das Gemeindegebiet der Gemeinde Michendorf
und
2. das Gemeindegebiet der Gemeinde Nuthetal mit Ausnahme des Gebietes des Ortsteils Nudow.

(3) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in der Gemeinde Michendorf.

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 2 Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

- a) die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich der Behandlung des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
- b) die Versorgung mit Wasser,
 1. in der Gemeinde Nuthetal mit Ausnahme des Ortsteils Nudow,
 2. in der Gemeinde Michendorf
- c) die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Nuthetal mit Ausnahme des Ortsteils Nudow im Rahmen der gesetzlichen Beseitigungspflichten.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserableitung sowie der Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser erforderlichen öffentlichen Anlagen.

Über die Planung, Errichtung und Erneuerung der Anlagen sind die betreffenden Gemeindevertretungen rechtzeitig zu informieren.

(3) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungs- und Abwassersysteme in sein Eigentum.

(5) Der Verband sichert die Übernahme des Schmutzwassers auf Kläranlagen mit den Eigentümern der Kläranlagen vertraglich ab.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, auf deren Grundlage auch Abgaben erhoben werden können.

Er entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

(7) Der Zweckverband ist nach Richtlinien und Plänen zu entwickeln.

Grundlagen dazu bilden:

- die konzipierten Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder,
- die Zustands- und Wertbestimmung der von der ehemaligen Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i.L. bereits übernommenen oder noch zu übernehmenden Anlagen und Betriebseinrichtungen, Kanal- und Wasserleitungskataster,
- Vorgaben der staatlichen Verwaltungsbehörden.

(8) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher,
- der Verbandsvorstand.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter sowie weitere Vertreter nach Maßgabe des Absatzes 2.

Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten.

Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkraften des Verbandsmitglieds gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder ihr Dienstverhältnis zum Verbandsmitglied vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder Stellvertreter.

- (2) Die Zahl der von jedem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je angefangene 3.500 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zum 30. Juni des Jahres, welches der Wahl der Vertreter vorangeht.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes zu entsenden, werden diese nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Bildung der Ausschüsse bestellt.

- (3) Jeder in die Verbandsversammlung entsandte Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

- (4) Aufgrund der gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ergibt sich die satzungsmäßige Stimmenzahl für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes betreffend wie folgt:

1. für die Aufgaben der Wasserversorgung sowie der Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

<i>Verbandsmitglied</i>	<i>Stimmenzahl</i>
Gemeinde Michendorf	5
Gemeinde Nuthetal (ohne den Ortsteil Nudow)	4

2. für die Aufgaben der Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

<i>Verbandsmitglied</i>	<i>Stimmenzahl</i>
Gemeinde Nuthetal (ohne den Ortsteil Nudow)	4

- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Abs.1 Sätze 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Dazu zählen:
1. Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter,

4. allgemeine Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
 6. die Festsetzung der Verbandsumlage und sonstiger Leistungen an den Verband,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,
 8. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
 13. die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 15. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 16. die Übernahme von Bürgschaften,
 17. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
 18. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
 19. die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne von § 9 Abs. 2,
 20. die Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 21. die Beschlussfassung über die Bildung des Verbandsvorstandes und über dessen Aufgaben,
 22. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher oder Verbandsvorstand.
- (2) Die Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 22 können von der Verbandsversammlung nicht auf den Verbandsvorsteher übertragen werden.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder ein Beschluss der Gemeindevertretung eines Verbandsmitgliedes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes oder der Schutz berechtigter Interessen Dritter nicht verbietet.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Schreibt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstandsvorsteher mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 (1) Nr. 20 und nach § 6 (1) Nr. 1 und Nr. 2 sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (4) dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim.

Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche die nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Erreicht im ersten Wahlgang niemand die vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 11 Niederschrift

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 12 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand hat drei Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher und jeweils einem gewählten Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jedes Verbandsmitglied einen Vertreter sowie einen Stellvertreter. Als Vertreter eines Verbandsmitgliedes im Vorstand und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 7, 8 Absatz 1 und 2 sowie 9 entsprechende Anwendung.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Verbandsvorstand hat des Weiteren folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans mit einem Auftragswert von mehr als € 25.000,00,
2. die Bestätigung von Bauübernahme- und Einbringungsverträgen über Anlagen und Einrichtungen mit einem Wert von mehr als € 25.000,00,
3. die Genehmigung von sonstigen Verträgen, im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren wirtschaftlicher Wert mehr als € 25.000,00 beträgt.
4. die Entscheidung über die Stundung von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von € 10.000,00 übersteigt,

5. die Entscheidung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt.

§ 14

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorstandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
Der Vorstandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
Die Wahl eines hauptamtlichen Vorstandsvorstehers ist zulässig.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre.
Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes.
Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt solange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Die Versammlung kann den Vorstandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.
Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung erforderlich.
Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.
Dem Vorstandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.
Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.
- (4) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind gemäß § 6 ausschließlich der Versammlung oder gemäß § 13 dem Vorstand zugewiesen.
Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Entscheidungen, die gemäß § 6 Absatz 1 ausschließlich von der Versammlung oder gemäß § 13 Absatz 2 von dem Vorstand zu treffen sind.
- (5) Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter vertreten den Verband.
- (6) Erklärungen und Dokumente, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.

- (2) Ein ehrenamtlicher Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher eine Vergütung.

Über die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers sowie die Vergütung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers beschließt die Verbandsversammlung.

- (3) Neben Arbeitern kann der Zweckverband Angestellte einstellen.

- (4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe wahr.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Beiträge, Gebühren, Entgelte, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen und sonstige Erträge. Für Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht.

Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragenden Anteile ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt nach der Verbandsumlage für Trinkwasserversorgung und der Verbandsumlage für Schmutzwasserentsorgung neu festzulegen.

Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme von Grünflächen bedarf der Zustimmung des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (4) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.

§ 18 Geld- und Anlagevermögen

- (1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.
- (2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.
- (2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht am Sitz des Verbandes in 14552 Michendorf, Potsdamer Straße 33 für zwei Wochen ausgelegt werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekannt gemacht:

1. Gemeinde Michendorf:

Ortsteil Fresdorf:

Luckenwalder Straße, Bushaltestelle gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus,

Ortsteil Langerwisch:

Neu-Langerwisch 26, (links neben dem Gemeindezentrum)

Ortsteil Michendorf:

Potsdamer Straße 33 (vor der Gemeindeverwaltung)

Ortsteil Stücken:

Stückener Dorfstraße 17 (vor dem Gemeindezentrum),

Ortsteil Wildenbruch:

Kunersdorfer Straße / Ecke Dorfstraße (vor dem Friedhof),

Ortsteil Wilhelmshorst:

Ecke Peter-Huchel-Chaussee/Eichenweg.

2. Gemeinde Nuthetal

Ortsteil Bergholz-Rehbrücke:
vor der Verwaltung der Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103,

Ortsteil Fahlhorst:
vor dem Grundstück Fahlhorster Dorfstraße 3,

Ortsteil Philippsthal:
am Kriegerdenkmal, (Dorfplatz),

Ortsteil Saarmund:
Glasvitrine vor dem Grundstück Am Markt 13,

Ortsteil Tremsdorf:
vor dem Grundstück Tremsdorfer Dorfstraße 22.

- (4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht.

Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen.

§ 20

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Mitgliedes

- (1) Der Zweckverband kann nur aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

- (2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendigen Maßnahmen.

- (3) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Bilanzanteil statt.

- (4) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung zu erfolgen.

Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss 1 Jahr und 9 Monate zuvor ausgesprochen sein.

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22 Inkrafttreten *

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 30.06.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.09.2003 außer Kraft.

* Hinweis:

Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 06/2004 vom 25.06.2004 bekannt gemacht worden und am 26.06.2004 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung ist am 28.02.2007 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung ist am 28.12.2007 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung ist am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung ist am 30.04.2009 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung ist am 29.07.2014 in Kraft getreten.